

STATUTEN DER VOLKSBUHNE TISENS

ART. 1: Bezeichnung

Die Theatergruppe führt den Namen VOLKSBUHNE TISENS und ist ein Verein im Sinne des Art. 36 des BGB. Sie ist überparteilich und verfolgt gemeinnützige Ziele. Im Vereinsnamen wird die Bezeichnung „EO“ (ehrenamtliche Organisation) mitgeführt.

ART. 2: Sitz

Der Sitz des Vereines ist 39010 TISENS

ART. 3: Dauer

Der Verein hat eine unbestimmte Dauer.

ART. 4: Zweck und Tätigkeit

Der Vereinszweck besteht darin, das deutschsprachige Theater in allen seinen Formen, mit besonderer Berücksichtigung des Volkstheaters, zu pflegen und weiterzugeben.

Die Haupttätigkeit besteht in der Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017

Zudem können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden die sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit sind, die in den Bilanzunterlagen ausgewiesen und vom Ausschuss bestimmt werden können.

ART. 5: Gemeinnützigkeitscharakter

Der Verein ist von Gemeinnützigkeit und vom Fehlen eines Gewinnstrebens gekennzeichnet. Das Vermögen und die Mittel des Vereins dürfen nur für die Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Tätigkeit des Vereins muss überwiegend in ehrenamtlicher Form durch Mitglieder erbracht werden. Die Mitglieder des Vereins erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich. So lange der Verein besteht, können die einzelnen Mitglieder weder die Auflösung des Vermögens; noch, im Falle des Austrittes, ihren Anteil am Vermögen fordern. Bei der Auflösung des Vereins wird das eventuelle Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nach Zustimmung der Kontrollinstanz Vereinen bzw. Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugewiesen. Besagte Vereine oder Organisationen sind immer Körperschaften des dritten Sektors.

ART. 6: Mittel des Vereins

Der Verein beschafft sich die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geldspenden
- c) Zuschüsse aus der öffentlichen Hand
- d) Erträge aus Aufführungen

Gemeinsames Vermögen des Vereines bleiben die mit den Mitteln des Vereines erworbenen oder diesem zugekommenen Vermögensgüter.

ART. 7: Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Als Mitglieder können all jene aufgenommen werden, welche die Ziele des Vereines bejahen und bereit sind, zu deren Entwicklung beizutragen. Die Aufnahme muss vom Ausschuss genehmigt werden. Personen, welche mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden sind oder dagegen arbeiten, werden nicht aufgenommen. Die Nichtaufnahme von Personen, die einen Antrag auf Mitgliedschaft gestellt haben muss begründet werden. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist außerdem das schriftliche Ansuchen um Aufnahme mit Kenntnisnahme und Akzeptanz der Statuten und die Entrichtung des vom Ausschuss festgelegten Mitgliedsbeitrages. Alle Mitglieder üben ihre Tätigkeit bzw. ihre Ämter ehrenamtlich aus. Jedem aktiven Mitglied wird ein Mitgliedsausweis und eine Vereinssatzung ausgehändigt.

Die Mitglieder haben das Recht zu wählen und gewählt zu werden, wobei eine Übertragung des Stimmrechtes nicht zulässig ist; sie haben das Recht auf Abstimmung und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen. Die Mitglieder haben das Recht, lt. Art. 15, Abs. 3 GvD 117/2017 in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Der Ausschuss regelt hierbei die Handhabung der Einsichtnahme. Die Einsichtnahme wird innerhalb einer Frist von maximal 60 Tagen ermöglicht.

Die Mitglieder haben die Pflicht im Sinne der Statuten bzw. der Geschäftsordnung zu handeln, an Veranstaltungen des Vereins mitzuarbeiten und eventuelle Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Mit der Eintragung in die Kandidatenliste für den Ausschuss stimmt das Mitglied einer damit verbundenen Weitergabe und Veröffentlichung nötiger personenbezogener Daten zu. Der Verein ist Mitglied im Südtirol-



Andrea Grindl

ler Theaterverband. Zur Erfüllung und Förderung des Vereinszwecks (s. Art. 4) werden dabei vom Südtiroler Theaterverband neben den Daten der Obleute aufgrund der zentralen Rolle auch die Daten der künstlerischen Leitung im Mitgliederverzeichnis des Verbandes, sowie für Archivzwecke und wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung EU 2016/679 verarbeitet. Das Mitgliederverzeichnis darf ausschließlich für Verbandsinteressen genutzt werden

ART. 8: Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) Ableben

Der Ausschluss kann vom Ausschuss beschlossen werden, wenn ein Mitglied mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden ist oder dagegen arbeitet. Gegen den Beschluss, mit welchem der Ausschluss ausgesprochen wird, kann das Mitglied Einspruch an die Vollversammlung einbringen.

ART. 9: Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. die Vollversammlung
2. der Ausschuss

Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereines und wird vom Vorsitzenden in ordentlicher Sitzung einmal jährlich einberufen. Sie kann in außerordentlicher Sitzung vom Vorsitzenden auch öfters einberufen werden, wenn er es für notwendig erachtet. Ebenso muss er sie einberufen, und zwar innerhalb von 14 Tagen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich beantragen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung muss schriftlich und wenigstens 10 Tage vorher erfolgen.

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes
2. Genehmigung der Bilanz bzw. des Rechnungsabschlusses die bzw. der auch weitere Tätigkeiten sekundären und instrumentellen Charakters, die aus einer statutarisch verankerten institutionellen Berechtigung hervorgehen, beinhalten kann
3. Wahl und Abwahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und der anderen Mitglieder des Ausschusses sowie der Rechnungsrevisoren bzw. der Mitglieder des Kontrollorgans.
4. Genehmigung und Abänderung der Satzungen;
5. Auflösung des Vereines;
6. Alle weiteren Fragen und Beschlüsse, die gemäß Art. 25, Abs. 1 des GvD 117/2017 in die unveräußerlichen Zuständigkeiten der Vollversammlung fallen.

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Entscheidungen über die Genehmigung und Abänderung der Satzungen ist die Anwesenheit von mind. 1/5 der Mitglieder und die Zustimmung von 2/3 erforderlich. Über die Auflösung des Vereines kann nur mit einer eigens dazu erfolgten Einberufung und bei Anwesenheit von wenigstens 2/3 der Mitglieder entschieden werden. Für die Annahme eines Auflösungsantrages ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit in erster Einberufung, so tritt die Vollversammlung in zweiter Einberufung, wenigstens eine Stunde später zusammen. In zweiter Einberufung ist die Versammlung bei jeglicher Anzahl von anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

ART. 10: Der Ausschuss

Der Verein ist nach demokratischen Prinzipien aufgebaut. Der Ausschuss des Vereines wird von der Vollversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt und setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen.

- Vorsitzenden
- dessen Stellvertreter
- Kassier
- Schriftführer
- künstlerischer Leiter

Der Ausschuss ist das Verwaltungsorgan des Vereines; ihm obliegt die Behandlung, Beschlussfassung und Durchführung all jener Punkte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, die der Verwirklichung der Vereinsziele dienen. Er hat die Pflicht zur Erstellung eines Rechnungsabschlusses und eines Tätigkeitsberichtes. Der Ausschuss ist bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit beschlussfähig. Für die Annahme eines Antrages ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Der Ausschuss muss vom Vorsitzenden wenigstens viermal im Jahr sowie bei Bedarf einberufen werden. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgelegt, der auch den Vorsitz führt.

ART. 11:

Dem Voi

1. Einbe
2. Führt
3. Vertr
4. Entg
5. schuss
6. Er h
6. Anw

ART. 12:

Der S
senhe
Fälle
Stellv
den i

ART. 13:

Der
Bes

künst

ART. 14:

Die

bè

Am

Sch

an

AF

Je

ne

ch

Ir

V

A

T

Andree Buidy

ART. 11: Der Vorsitzende

Dem Vorsitzenden obliegen folgende Aufgaben:

1. Einberufung der Vollversammlung und des Ausschusses und Festsetzung der jeweiligen Tagesordnung;
2. Führung des Vorsitzes im Ausschuss;
3. Vertretung des Vereines nach innen und außen;
4. Entgegennahme allfälliger Beschwerden von Mitgliedern und Unterbreitung derselben vor dem Ausschuss;
5. Er hat für das Weiterbestehen und für die Weiterentwicklung des Vereines zu sorgen;
6. Anwerbung von Mitgliedern, deren Aufnahme er dem Ausschuss vorschlägt.

ART. 12: Der Stellvertreter

Der Stellvertreter hat die Vertretung des Vorsitzenden inne, und zwar bei dessen Verhinderung, Abwesenheit oder bei Weigerung, eine von den Satzungen vorgeschriebene Handlung vorzunehmen. In diesen Fällen hat der Stellvertreter alle Rechte und Pflichten des Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann seinem Stellvertreter bestimmte Aufgaben vorübergehend oder ständig übertragen, falls dieser damit einverstanden ist.

ART. 13: Der künstlerische Leiter

Der künstlerische Leiter ist für alle künstlerischen Obliegenheiten des Vereins wie Stückauswahl, Regie, Besetzung, Weiterbildung von Vereinsmitgliedern, Besuch von Veranstaltungen zuständig. Führt der künstlerische Leiter nicht selbst Regie, kann er dem Ausschuss einen Regisseur vorschlagen.

ART. 14: Die Rechnungsrevisoren

Die zwei Rechnungsrevisoren (ein Ersatzrevisor) werden von der Vollversammlung bestimmt. Ihre Aufgabe besteht in der Überprüfung der Kassagebarung und in der Erstellung eines Revisionsberichtes. Die Amtsperiode entspricht dem des Ausschusses. Sollten die von Art. 30 des GvD 117/2017 vorgesehenen Schwellen überschritten werden, die die Einrichtung eines Kontrollorgans erforderlich machen, wird dieses anstelle der Rechnungsrevisoren durch die Vollversammlung bestimmt.

ART. 15: Datenschutz

Jedes Mitglied verpflichtet sich alle im Laufe der Mitgliedschaft direkt oder indirekt/versehentlich erhaltenen oder erstellten Daten und Informationen vertraulich zu behandeln und ausschließlich für Vereinszwecke rechtmäßig und sicher zu verarbeiten. Es werden nur die für den jeweiligen Zweck unbedingt nötigen Informationen und Daten geschützt vor Unbefugten so kurz wie möglich bearbeitet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auf unbestimmte Zeit.

ART. 16: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

ART. 17: Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereines beschließt die Vollversammlung über die Übertragung des Restvermögens lt. GvD 117/2017

ART. 18: Schlussbestimmung

Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegenständliche Vereinssatzungen zu beachten und zu befolgen und jedes andere Vereinsmitglied dazu anzuhalten.

Gegenwärtige Vereinssatzungen treten mit dem Datum ihrer Genehmigung in Kraft.

Für alles, was nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt ist, finden die Bestimmungen der Art. 14 ff. des ZGB und des GvD 117/2017, insbesondere jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, Anwendung

genehmigt am: 23/02/2026

Unterschrift: (Vorsitzende).....

(eventuell Ausschuss).....

Volksbühne Tisens
Obfrau Andrea Windegger
St.-Martin-Str. 22/B
39010 Prissian/Tisens

St.Nr. : 82009730217

Protokoll

der Jahreshauptversammlung der Volksbühne Tisens

Datum: Montag, 23. Februar 2026
Uhrzeit: 19.30 Uhr Bürgersaal Prissian

Anwesend:

Larch Wolfgang, Anni Braunhofer, Heidrun Grüner, Heidi Hafner, Annabell Lochmann, Manfred Holzner, Angelika Matscher, Ulrich Weis, Barbara Wiest, Ganterer Peter, Martin Peer, Brigitte Egger, Elisabeth Raffener, Karin Hussneider, Julia Holzner, Elisabeth Janes, Silvia Pitscheider, Simone Lanthaler, Angelika Braunhofer, Windegger Andrea (20 Mitglieder)

Entschuldigt Abwesend:

Walter Volani, Margerita Walboth, Nico Jansen, Silvia Hiegelsberger, Norbert Mair, Renate Schwärzer, Florian Holzner, Urban Hiegelsberger, Veronika Egger, Martina Margesin

Tagesordnung

1.) Eröffnung

Begrüßung der Obfrau

Obfrau Andrea Windegger begrüßt alle Anwesenden und bedankt sich für die Teilnahme an der Versammlung. Sie liest den Mitgliedern die entschuldigt Abwesenden vor. Andrea bedankt sich bei Elisabeth Raffener für die Bewirtung des heutigen Abends.

Ernennung Stimmzähler

Als Stimmzähler werden Manfred Holzner und Ulrich Weis einstimmig ernannt.

Volksbühne Tisens
Obfrau Andrea Windegger
St.-Martin-Str. 22/B
39010 Prissian/Tisens

St.Nr. : 82009730217

2.) Berichte

Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung

Annabell Lochmann verliest das Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung vom 17. Februar 2025. Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

3.) Bilanz

Verlesung des Kassaberichts

Angelika Matscher liest den Kassabericht vor. Andrea Windegger bedankt sich bei Angelika für ihre gewissenhafte Arbeit. Darauf hin sagt Angelika, dass Andrea sehr viel Vorarbeit leistet, wodurch ihre Arbeit leichter wird.

Bericht Revisoren

Rechnungsrevisor Ulrich Weis berichtet, dass der Kassabericht in Ordnung ist und lobt die gewissenhafte Handhabung der Dokumente und die vorbildliche Arbeit von Angelika. Der Revisor schlägt vor den Vorstand zu entlasten.

4.) Genehmigung der Abschlussrechnung 2025

Entlastung des Vorstands

Der Vorstand wird einstimmig entlastet.

5.) Jahresrückblick – Tätigkeitsbericht 2025

Obfrau Andrea verliest den Tätigkeitsbericht des Jahrs 2025 und weist auf ein erfolgreiches Jahr mit vielen Tätigkeiten, Sitzungen und Veranstaltungen hin. Die Obfrau bedankt sich, dass wir uns immer auf unsere Mitglieder verlassen können.

Volksbühne Tisens
Obfrau Andrea Windegger
Lit.-Martin-Str. 22/B
39010 Prissian/Tisens

St.Nr. : 82009730217

6.) Statutenänderung

Da sich die Volksbühne Tisens in das RUNTS eintragen lassen will, braucht es eine kleine Änderung der Statuten. Die Statuten in alter und neuer Fassung wurde den Mitgliedern vorab zugesendet, mit der Kennzeichnung aller Änderungen. Die Obfrau informiert die Versammlung nochmal darüber und erläutert die Änderungen.. Die Vollversammlung genehmigt einstimmig die Anpassung der Statuten für die Eintragung in das RUNTS Register. Die Statuten sind somit in der vorliegenden neuen Fassung genehmigt.

7.) Tätigkeitsvorschau 2026

Die Obfrau gibt einen Einblick auf die geplanten Tätigkeiten für 2026

1. Theateraufführungen: Wir haben heuer geplant,
 - im Frühling das Stück „Ladysitter“ **unter der Regie von Karin Verdorfer** im Vereinshaus zu spielen und zu Weihnachten unser Adventstheater zu machen.
 - Zu Weihnachten werden wir wieder unseren **Adventsspaziergang** machen. Nachdem das Konzept auch im letzten Jahr gut angekommen ist, werden wir es wiederholen. Wahrscheinlich werden wir den Startpunkt wieder ändern, die Sportbar aber auch das nächste mal mit einbeziehen und dort die Bar machen
2. Adventsfenster: wenn es die Veranstaltung wieder geben wird, werden wir uns daran beteiligen.
3. Ausflug: Wir werden heuer keinen großen Ausflug machen, sondern wieder einen gemeinsamen Theaterbesuch organisieren.
4. Freilichtspiele Lana
5. BETEILIGUNG AM KESCHTNFEST
6. Homepage: Digitalisierung und Erneuerung der Homepage

Nachdem wir jetzt unser Logo erneuert haben, müssten wir es auch einsetzen. Wir würden auch die Homepage erneuern– gibt es jemand, der das kann oder jemanden kennt?

- Kinder:
- **Theaterwoche für Kinder und Jugendliche** mit Martina Tratter ab der 4. Klasse bis zur 3. Mittelschule – vom 24.August bis zum 28. August jeweils von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr im Mehrzwecksaal in Tisens - mit einer Aufführung am Freitag 28. August abends im Rahmen

St.Nr. : 82009730217

des THEATERITIVO im Pavillon in Prissian. Simone Lanthaler und Brigitte Egger werden die Theaterwoche begleiten

- **WENN WIR GEFRAGT WERDEN, werden wir auch wieder das Martinsspiel machen**

8.) Allfälliges

- Fortbildung: Der Hauskurs „Improtheater“ würde gerne wiederholt werden.
- Ausflug: Es wird von den Mitgliedern ein kleinerer Ausflug in der Nähe gewünscht. Es wird die „Schmidlalm“ als Ausflugsziel genannt. Alle finden dies als eine gute Idee.
- Theaterbesuche: Neben den mittlerweile fixen gemeinsamen Busch der Freilichtspiele Lana wird vorgeschlagen auch Theateraufführungen anderer Bühnen gemeinsam zu besuchen. Der Ausschuss wird eine eigene What'up Gruppe erstellen, wo man sich bei Interesse melden kann.
- Peter dankt allen für ihren Einsatz im Verein. Besonders bedankt er sich auch bei der Schriftführerin Annabell für das ausführliche Protokoll.

Zudem hat er zwei Theaterstücke mitgebracht. Eines ist 70 Jahre altes sog. „Jägerstück“, welches Interessant zu spielen wäre.

- Andrea bedankt sich bei allen Mitgliedern, da immer alle gern und motiviert dabei sind. Auch bedankt sie sich beim Ausschuss für die gute Zusammenarbeit und v.a. bei Lisi für ihre Arbeit beim Aussuchen der Theaterstücke. Ein bisschen traurig ist sie, dass heute so viele Entschuldigt sind.

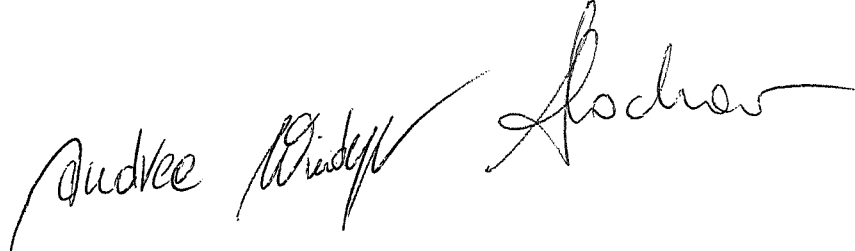
Auch bedankt sie sich bei Wolfi für die Kulissenarbeit und für alle die „hinter“ der Bühne immer fleißig arbeiten, wie z.B. Simone aber auch allen anderen.

- Dem Fußballverein wird gedankt für die Bereitstellung der Sportbar.
- Lisi bedankt sich bei Andrea für ihre unermüdliche Arbeit und Organisation.

Die Obfrau schließt die Sitzung um 21.00 Uhr und eröffnet das Buffet

Für das Protokoll

Annabell Lochmann





AGENZIA DELLE ENTRATE - UFFICIO DI MERANO
AGENTUR DER EINNAHMEN - AMT MERAN
Registrato in data odierna
Registriert mit heutigem Datum

17 APR. 2026

al n./ unter Nr. **143** Serie 3
Esatti - Eingezahlt € **STEUER FREI**

Il Funzionario - Der Funktionär* (Antonello Benetti)

* firma su delega del Direttore Provinciale Eleonora Tibaldo
* Unterschrift laut Vollmacht des Landesdirektors Eleonora Tibaldo

Copia conforme all'originale esistente
in ufficio, che si rilascia ai sensi del
D.R. n. 131/1986, art. 18.

Die vorliegende Ablichtung stimmt mit
der bei diesem Amt aufbewahrten
Urschrift überein und wird laut D.R.
Nr. 131/1986, Art. 18 ausgestellt